

HEINRICH TRITZ

DIE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG DER REPUBLIK WALLIS FÜR DIE REDEMPTORISTEN 1807

SUMMARIUM

Postquam Redemptoristae an. 1807 Curiis Rhaetiorum, urbe capite pagi helvetici Graubünden (Grigioni), degentes periculum imminens expulsionis ex hoc pago comperuerant, P. Passerat iter in pagum Vallesiam faciendum statuit, ut ibi casu necessitatis refugium suis pararet. Comite P.e Langanki aerumnosum iter perfecit ultimis mensis maii diebus. Die 2 iunii petitio eius, ut communitati Redemptoristarum daretur commorandi licentia, a Consilio Status Reipublicae Vallesianae in Sion pertractata atque approbata est. Acta huius sessionis inveniuntur in tabulis Consilii Status, quae conservantur in archivo pagi Vallesiae in Sion. Pars textus quae Redemptoristas respicit, hic prima vice vulgatur et in adiunctis historicis ponitur ac explicatur.

Mit den Gründungen des hl. Klemens Maria Hofbauer griff die junge neapolitanische Ordensgenossenschaft des hl. Alfons Maria von Liguori († 1787) nicht nur zum erstenmal über Italien hinaus, sie trat damit auch in eine neue Phase ihrer Frühgeschichte, in die Zeit ihrer Umformung zu einem nach Ausbreitung, Verfassung und Regel universal geprägten Orden der Gesamtkirche. Hofbauer und der von ihm begründete nördliche Ordenszweig, die sog. Transalpine Kongregation, haben diese Entwicklung zur Weltweite ganz entscheidend bestimmt (1).

(1) Eine knappe Darstellung der Geschichte der Kongregation vom allerheiligsten Erlöser und eine Orientierung über die einschlägige Literatur findet man in den Handbüchern: Maurice DE MEULEMEESTER CSSR, *Histoire Sommaire de la Congrégation du T. S. Rédempteur*, 2. Aufl. (Löwen 1958) und Eduard HOSP CSSR, *Weltweite Erlösung* (Innsbruck 1961). Für die erste Entwicklung der Kongregation außerhalb Italiens ist vor allem die Quellensammlung *Monumenta Hofbaueriana. Acta, quae ad vitam S. Clementis Hofbauer referuntur*, 15 Hefte (Krakau, Thorn, Rom 1915-1951) heranzuziehen; im folgenden abgekürzt: MH. An wichtigeren Darstellungen dieser Periode seien genannt: Johannes HOFER CSSR, *Der heilige Klemens Maria Hofbauer. Ein Lebensbild*, 2. und 3. Aufl. (Freiburg i. Br. 1923); ders., *Die Ausbreitung der Redemptoristen außerhalb Italiens in den Jahren 1785-1841*; Die Redemptoristen 1732-1932, Festgabe zur 200-Jahr-Feier, hg. von P. Dr. Georg BRANDHUBER CSSR (1932) 45-61; Eduard HOSP CSSR, *Der heilige Klemens Maria Hofbauer* (Wien 1951); ders., *Erbe des hl. Klemens Maria Hofbauer, Erlösermissionäre (Redemptoristen) in Österreich 1820-1951* (Wien 1953); Henri GIROUILLE CSSR, *Vie du vénérable Père Joseph Passerat* (Paris 1924); Carolus SZRANT CSSR, *Redemptoristae in Polonia dispersi post suppressionem conventus S. Bennonis an. 1808*; Spicilegium historicum CSSR 7 (1959) 118-151.

1787 hat P. Hofbauer in Warschau begonnen. Doch wurde diese erste Pflanzung 1808 durch die Gewaltherrschaft Napoleons vernichtet. Eine zweite, von Hofbauer Ende 1802 von Warschau aus in Südwestdeutschland angesiedelte Redemptoristengemeinschaft ist schon bald (1805) eine wandernde, verfolgte Ordensgemeinde geworden. Sie konnte aber, wenn auch unter schwierigen Bedingungen, überleben. Geführt von P. Passerat (2) hat sie schließlich in der Schweiz eine feste Heimat und nach Napoleons Sturz auch günstigere Lebensbedingungen gefunden. Unabhängig von dieser Schweizer Gruppe entstand eine zweite Redemptoristengemeinde in Wien. Sie war die Frucht der letzten Lebensjahre Hofbauers († 1820), ein später Erfolg, den der Heilige aber nicht mehr erlebt hat. So ist es gekommen, daß sich die von P. Hofbauer grundgelegte weltweite Entwicklung der Kongregation der Redemptoristen von zwei Ländern aus entfaltet hat: von der Schweiz und von Österreich.

Wenn man von dem Gründungsversuch, den P. Hofbauer während des Winters 1797/98 im Kanton Schwyz, in Wollerau am Zürichsee, unternommen hat, absieht, beginnt die Geschichte der Redemptoristen in der Schweiz Ende 1806 zu Chur in Graubünden. Durch den Generalvikar des Bistums Konstanz, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, aus Jestetten und Triberg verdrängt, war die süddeutsche Redemptoristengemeinde Ende Oktober 1805 in das südlich von Ulm im Bistum Augsburg gelegene kleine Fuggerfürstentum Babenhausen gezogen. Aber schon im August des folgenden Jahres wurde der den Patres wohlgesinnte Fürst im Zuge der Deutschlandpolitik Napoleons mediatisiert. Sein Land kam an das Königreich Bayern, und am 19. Dezember 1806 verfügte die neue Regierung die schon seit Sommer drohende Ausweisung der Redemptoristen aus Babenhausen (3). Bis Ende Februar 1807 mußten sie Bayern verlassen (4).

Um in der Schweiz eine neue Zufluchtsstätte zu gewinnen, hatte P. Passerat schon im Oktober 1806 Verhandlungen mit dem Bistum Chur angeknüpft (5). Seine Bemühungen hatten Erfolg. Am 9. Dezember unterzeichnete er einen Vertrag, der seiner Ordensgemeinde das nicht mehr existenzfähige Prämonstratenser Kloster St. Luzius in Chur einstweilen überließ (6). Die ersten Redemptoristen kamen noch Ende 1806 nach Chur; die anderen

(2) Joseph Amand Constantin Passerat, am 30. 4. 1772 in Joinville (Frankreich) geb., 1796 Ordensprofeß in Warschau, 1797 Priester, 1820-1848 in Wien als Generalvikar der Transalpinen Kongregation der Redemptoristen, 1848 aus Wien vertrieben, am 30. 10. 1858 in Tournai (Belgien) gest. Zur Lit. vgl. Maurice DE MEULEMEESTER CSSR, *Bibliographie générale des écrivains Rédemptoristes* II (Löwen 1935) 303-304, III (Löwen 1939) 362; *Spic. hist. CSSR* 2 (1954) 265, 10 (1962) 269-277.

(3) MH VI, 39-40; XV, 121-122.

(4) MH VI, 40 Nr. 35; 48 Nr. 40.

(5) MH VI, 67-81.

(6) MH VI, 74-76 Nr. 61. - Durch die Säkularisation war das Kloster seiner wirtschaftlichen Grundlage beraubt und Anfang 1806 vertraglich in den Besitz des in Meran befindlichen Priesterseminars der Diözese Chur überführt worden. Das bischöfliche Seminar übernahm die vorhandenen Schulden und die Versorgung der wenigen Klosterinsassen. Als die Redemptoristen ins Klostergebäude einzogen, hatten die letzten Prämonstratenser St. Luzi verlassen. Vgl. MH VI, 84; J.G. MAYER, *St. Luzi bei Chur. Geschichte der Kirche, des Klosters und des Seminars* (Einsiedeln 1907).

folgten im Januar und Februar des neuen Jahres. P. Passerat selbst traf am 10. Januar 1807 im Kloster St. Luzi ein (7).

Mehr noch als Babenhausen wurde Chur bloß eine kurze Zwischenstation. Politik und konfessioneller Gegensatz zwangen die Patres noch im gleichen Jahr, im November 1807, Graubünden wieder zu verlassen. Weiter ging die Wanderung, jetzt ins katholische Wallis. Drei Jahre lang besaßen sie hier eine sichere Zuflucht. Doch Ende 1810 drohte neue Gefahr. Das Wallis wurde als Département du Simplon dem französischen Kaiserreich einverleibt (12. November 1810), und der Durchführung der französischen Gesetze im neuen Staatsgebiet fiel im Frühjahr 1812 auch die Walliser Niederlassung der Redemptoristen zum Opfer (8).

Vorsorglich hatte aber P. Passerat inzwischen nach einem neuen Zufluchtsort Ausschau gehalten. Er fand ihn im Kanton Freiburg. In dieser ihrer dritten Schweizer Heimat hat sich die « wandernde Redemptoristengemeinde » seit 1811 allmählich festigen und auch über die Schweiz hinaus bis zum Sonderbundkrieg betätigen und ausbreiten können. Mit der Vertreibung aus Freiburg im Jahre 1847 war die erste Periode der Geschichte der Redemptoristen in der Schweiz zu Ende.

Die Freiburger Zeit, der längste und wichtigste Abschnitt dieser Periode, ist neuerdings in einer gründlichen und ansprechenden Untersuchung behandelt worden (9). Eine gleichwertige, den Forderungen der Geschichtswissenschaft gerecht werdende Darstellung der Anfänge der Redemptoristen in der Schweiz, in Graubünden und in Wallis, steht noch aus. Gute Vorarbeit ist jedoch geleistet worden. Hier ist vor allem auf die Veröffentlichung eines umfangreichen Quellenmaterials in den *Monumenta Hofbaueriana* hinzuweisen (10). In diese verdienstvolle Quellensammlung zur Geschichte des hl. Klemens Maria Hofbauer gehört auch ein bisher unbekannter Text über die staatliche Aufenthaltserlaubnis, die dem P. Passerat und seiner Ordensgemeinschaft 1807 im Wallis gewährt wurde. Im folgenden soll dieses Dokument, ein Sitzungsprotokoll, veröffentlicht und geschichtlich eingeordnet werden.

Die Bedrängnis P. Passerats und seiner Gefährten in Graubünden

Am 12. März 1807 hat der Kleine Rat von Graubünden zusammen mit der Standeskommission die einstweilige Ausweisung der Redemptoristen aus dem Kanton beschlossen. Die endgültige

(7) MH VI, 82; XV, 47. Im ganzen waren es 17 Personen: 8 Patres, 4 Brüder und 5 Kleriker (MH VI, 91; 116; 119; XIV, 152).

(8) MH XIV, 191-196; GIROUILLE 160-164.

(9) Thomas LANDTWING CSSR, *Die Redemptoristen in Freiburg in der Schweiz 1811-1847* (Freiburg/Schweiz und Rom 1955).

(10) Vor allem kommen in Betracht: MH VI, 50-149 und XIV, 146-168 (Aufenthalt in Chur); MH XIV, 178-199; 224-226; XV, 123-126 (Aufenthalt im Wallis). Die hier mitgeteilten Briefe und Aktenstücke bieten eine sichere Grundlage für die Darstellung der Anfänge der Redemptoristen in der Schweiz, während die Freiburger Klosterchronik (MH VI, 160-175 und XV, 88-98) wie andere nachträgliche Aufzeichnungen und « Erinnerungen » nur mit Vorsicht benutzt werden können.

Entscheidung über ihre Aufnahme sollte der Oberbehörde, dem Großen Rat, überlassen bleiben (11). Dieser Beschluß kam durch die Mehrheit der protestantischen und gegen den Einspruch der katholischen Mitglieder zustande. Verschiedene Motive hatten dabei zusammengewirkt. Neben der konfessionell bedingten Ablehnung der Patres war besonders eine Verstimmung der Stadt- und Kantonsbehörden über das angeblich eigenmächtige Vorgehen des bischöflichen Generalvikars Georg Schlechtleutner (12) im Spiel. Man warf ihm vor, die fremden Ordensleute ohne Genehmigung der Stadt und des Kantons nach Chur gebracht zu haben. Ein schwerwiegender und für den weiteren Verlauf sogar entscheidender Umstand war schließlich das Verhalten der bayerischen Regierung. Bayern hatte die Patres aus Babenhausen in Schwaben ausgewiesen. Damit nicht zufrieden, bedrängte es wiederholt die Schweizer Behörden, die Redemptoristen auch aus der Nähe Bayerns, d.h. Schwabens und der durch Napoleon bayerisch gewordenen Länder Tirol und Vorarlberg, zu entfernen (13).

Der Ausweisungsbeschluß vom 12. März ist aber nicht in ganzer Schärfe durchgeführt worden. Die Redemptoristen konnten sich einstweilen, bis zur Entscheidung des Großen Rates, weiter im Kanton Graubünden aufhalten, mußten aber ihre Gemeinschaft im Kloster St. Luzi auflösen und sich auswärts auf den umliegenden Pfarreien ein Unterkommen suchen. Nur der Rektor P. Passerat blieb mit wenigen Mitbrüdern im Kloster zurück. Der Termin der Auflösung war sehr knapp auf den 23. März angesetzt worden. Auf Bitten der Patres wurde die Frist dann bis nach Ostern, und zwar bis zum 1. April verlängert. Am 3. April zerstreute sich die Gemeinde (14).

Der Große Rat von Graubünden beschäftigte sich mit den Redemptoristen am 13. Mai auf seiner Tagung in Davos. Es lagen ihm u.a. drei Schreiben aus dem Königreich Bayern vor, welche die Gefährlichkeit dieser Ordensleute dartun und ihre Entfernung von den bayerischen Grenzen erwirken sollten (15). Beschlossen wurde, wieder mit der Mehrheit der Protestanten gegen den Protest der

(11) MH VI, 100-103; 108-110; 116-117; XIV, 148-149.

(12) Georg Schlechtleutner, geb. 1734, gest. am 11. August 1810. Siehe MH VI, 50 Anm. 1.

(13) Zu den durch die Übersiedlung der Redemptoristen nach Chur ausgelösten Schwierigkeiten, Angriffen und ersten Maßnahmen vgl. MH VI, 85-120; XIV, 146-155.

(14) MH VI, 109-110; 117; 120; XIV, 149; 151; 156; 164. P. Sabelli schreibt am 29. Mai 1807 den Patres in Warschau: « Nous avons célébré le 3 avril la fête de: divisionis apostolorum » (MH VI, 134). Ostern war 1807 am 29. März.

(15) MH VI, 87 Nr. 71; 97 Nr. 81; 111 Nr. 91. Vgl. MH VI, 118.

katholischen Ratsmitglieder, den Ausweisungsbeschluß des Kleinen Rates « zu bestätigen und daher diesen widerrechtlich eingeschlichenen und besonders durch die Schreiben des Bayrischen Landes-Commissariats in Schwaben im höchsten Grad verdächtig gewordenen Redemptoristen-Mönchen den längeren Aufenthalt im Kanton durchaus nicht zu gestatten » (16).

Mit ihrem Einspruch, mit ihren Argumenten und Vorschlägen gelang es den katholischen Ratsmitgliedern aber, die Ausführung des Beschlusses hinauszuschieben. Katholischerseits hielt man an der Ansicht fest, der vorliegende Fall sei als Religionssache zu betrachten und dürfe darum nach geltendem Recht nicht durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden. Notfalls müsse die oberste Instanz, die Tagsatzung, angerufen werden. Ferner wurde geltend gemacht, der Wunsch der Katholiken, die Patres vor allem zur Hebung der Schulen zu behalten, sei mit der Forderung der bayerischen Regierung durchaus zu verbinden. Bayern verlange ja nicht die Ausweisung der Redemptoristen, sondern ihre Entfernung von den bayerischen Staatsgrenzen. Chur liege aber 10 Stunden von Vorarlberg und über 24 Stunden von Tirol entfernt. Das dürfte doch genügen. Auch könne man, wenn es von Bayern gewünscht werde, Postüberwachung der Patres und sonstige Sicherungen zugestehen (17). Man einigte sich dahin, vorerst den Landammann der Schweiz und die Schweizer Tagsatzung über den Beschluß des Großen Rates und die Gegenvorstellungen der katholischen Mitglieder zu unterrichten und ihre Stellungnahme zu erbitten (18). So blieb auch nach der Tagung des Großen Rates die Redemptoristenangelegenheit in der Schwebe.

Noch ehe in Davos beschlossen wurde, die Redemptoristenfrage vor den Landammann der Schweiz zu bringen, hatte das bereits der bayerische Gesandte in der Schweiz getan. Kurz vor der Tagung des Großen Rates von Graubünden hatte er nämlich durch ein Schreiben vom 10. Mai versucht, auch den Landammann in die Verfolgung der Redemptoristen in Graubünden einzuschalten und über ihn die Verhandlungen und Beschlüsse des Großen Rates im Sinne der bayerischen Regierung zu beeinflussen. Der Landammann leitete dieses Schreiben an die Graubündner Regierung weiter mit der Bitte, ihm über die Haltung der Behör-

(16) MH VI, 117-119 Nr. 96.

(17) MH VI, 101-107; 121-125; XIV, 150-152; 159; 165.

(18) MH VI, 118-120; 122.

den zur Redemptoristensache und über die getroffenen Maßnahmen Nachricht zu geben. Nach Abschluß der Tagung des Großen Rates in Davos erfüllte der Kleine Rat in Chur diese Bitte durch ein Schreiben vom 19. Mai. Darauf antwortete der Landammann am 22. Mai, daß er dem «klugen Benehmen» des Großen Rates Beifall zolle. Er werde in den nächsten Tagen mit dem Gesandten Bayerns in Zürich zusammentreffen und so Gelegenheit haben, die Redemptoristenangelegenheit mit ihm zu besprechen. Die Verfügung des Großen Rates wolle er dann dem Gesandten mitteilen und erkunden, wie Bayern den von den katholischen Ratsmitgliedern gestellten Antrag auf Beibehaltung der Redemptoristen für den Schuldienst und die von ihnen angegebenen Sicherungen aufnehmen werde (19). Man darf annehmen, daß gerade dieses Schreiben den Kleinen Rat in Chur ermutigte, sofort einen neuen Vorstoß gegen die Redemptoristen zu unternehmen.

In Davos war vom Großen Rat unter Protest der katholischen Mitglieder auch beschlossen worden: «Dem Herrn Vicarius generalis Schlechtleutner soll das größte Mißfallen und die Unzufriedenheit der Versammlung über sein unanständiges und widerrechtliches Benehmen bei Ansiedlung der obigen Mönchs-Gesellschaft schriftlich angezeigt werden» (20). Eben dieses Auftrages entledigte sich jetzt der Kleine Rat unter dem Datum des 23. Mai. Er tat es in ziemlich harter Form, indem er dem Generalvikar vorwarf, die Orts- und Landesobrigkeit übergangen und ohne Rücksicht auf einem «benachbarten, mit dem mächtigsten Alliierten der Schweiz in engster Verbindung stehenden Staate» gehandelt zu haben. Störung des religiösen Friedens und Schädigung wichtigster politischer Interessen der Schweiz müßten die Folge eines solchen Verhaltens sein, wie die bisherigen Erfahrungen ja schon hinreichend zeigten. Mit dem Hinweis auf «vorläufige Äußerungen», die ihm von Sr. Exzellenz dem Landammann der Schweiz zugekommen seien, gab der Kleine Rat dem Generalvikar dann auch offiziell Kenntnis von der Bestätigung des Ausweisungsbeschlusses durch den Großen Rat, um schließlich zu bemerken, man sehe sich veranlaßt, den Herrn Generalvikar «einzuladen, jene Willensmeinung des Großen Rats den Herren Patribus, deren Aufenthalt Ihnen bekannt sein wird, zur Befolgung zu wissen zu tun» (21).

(19) Die genannten Schreiben finden sich in MH VI, 112 Nr. 92; 114 Nr. 94; 119 Nr. 97; XIV, 156 Nr. 278.

(20) MH VI, 119.

(21) MH VI, 128 Nr. 103; XIV, 157 Nr. 279.

P. Passerats Bemühungen um ein Heim im Wallis

P. Passerat und seine Mitbrüder sahen unterdessen mit Sorge der für Juni nach Zürich anberaumten Schweizer Tagsatzung entgegen. Sie werde, so glaubten sie, die Entscheidung über ihre Aufnahme in Graubünden bringen. Überprüfte der Rektor das Für und Wider eines guten Ausgangs, so konnte er den Schutz des Apostolischen Nuntius in Luzern, die Hilfe einflußreicher Katholiken in Graubünden, gute Zeugnisse und Empfehlungen von zivilen und kirchlichen Stellen und die freundliche Haltung des Graubündner katholischen Volksteiles zu den Aktivposten seiner Bilanz rechnen. Dem stand aber neben der Ablehnung durch die Protestanten und dem Ausweisungsbeschluß der Graubündner Regierung vor allem die diplomatische Tätigkeit der bayerischen Regierung als ernste Gefahr gegenüber. Der Gesandte Bayerns würde gewiß, so überlegte P. Passerat, zur Schweizer Tagsatzung mit der bestimmten Weisung kommen, die staatliche Zulassung der Redemptoristen in Graubünden zu verhindern. Demgegenüber setzte P. Passerat große Hoffnung auf den Gesandten Frankreichs. Er selbst, so erwog P. Passerat weiter, würde nach Zürich gehen und den französischen Gesandten um Unterstützung bitten. Gewiß werde sich dieser als « einen würdigen Minister des großen Kaisers der Franzosen, des Beschützers verfolgter Unschuld » erweisen. Doch fühlte sich P. Passerat dieser Hilfe keineswegs sicher. Blicke sie aus, so dachte er voll Furcht, oder ließe sich der französische Gesandte gar gegen die Redemptoristen einnehmen, dann wäre alles verloren.

Als P. Passerat am 23. Mai diese Erwägungen in einem Brief an den in Warschau weilenden P. Hofbauer niederschrieb (22), wußte er, wie der Brief deutlich erkennen läßt, weder etwas von dem auf denselben Tag datierten Mahnschreiben des Kleinen Rates an den Generalvikar Schlechtleutner, noch plante er eine baldige Reise ins Wallis. Die Anschuldigungen des Kleinen Rates gegen den Generalvikar und das an ihn mit Berufung auf den Landammann der Schweiz gestellte Ansinnen, die Redemptoristen zur Abreise aus Graubünden zu veranlassen, ließen jedoch die Aussichten auf eine günstige Entscheidung in Zürich stark absinken und drängten zur Vorsorge. Es entstand nun, vielleicht bei einer Besprechung zwischen Generalvikar Schlechtleutner und P. Passerat, der Plan, unverzüglich für den Fall einer kurzfristigen Auswei-

(22) MH VI, 127-128. Auch der Generalvikar Schlechtleutner erwartete von der Schweizer Tagsatzung eine Entscheidung in der Redemptoristensache. Siehe MH XIV, 159 Nr. 282.

sung im Wallis ein Heim für die Ordensgemeinde zu sichern. Da die Tagsatzung nahe bevorstand, war Eile geboten.

Das Wallis war durch Napoleon 1802 eine selbständige Republik geworden. Nach der in Paris entworfenen Verfassung wurde sie von zwei Körperschaften regiert, dem Landrat (*Diète Générale*), dem gesetzgebenden Organ, und dem Staatsrat (*Conseil d'État*). Letzterer, die Exekutive oder eigentliche Regierung, setzte sich zusammen aus dem Landeshauptmann (*Grand-Baillif de la République*), seinem Stellvertreter, aus zwei Staatsräten und deren Stellvertretern. Die wichtigste Persönlichkeit im Staat war der Landeshauptmann. Er war zugleich Regierungs- und Staatspräsident. Vom Juni 1807 bis zum Mai 1810 hatte Leopold de Sepibus von Mörel dieses Amt inne (23). Sitz der Regierung war Sitten (Sion). Die Stadt bildete als Bischofssitz zugleich den kirchlichen Mittelpunkt des Landes. Als P. Passerat sich zur Reise ins Wallis entschloß, war das Bistum Sitten gerade vakant. Doch wurde in eben diesen Tagen, am 24. Mai 1807, ein neuer Bischof gewählt, Joseph François Xavier de Preux (24).

Für P. Passerat bedeutete es eine große Hilfe, daß der Churer Generalvikar selbst die Verbindung zum Bischof von Sitten herstellte. In einem mehr persönlich als amtlich gehaltenen Schreiben schilderte Generalvikar Schlechtleutner dem Bischof die bedrängte Lage der Redemptoristen in Graubünden, stellte P. Passerat als Oberrn vor und empfahl mit eindringlichen Worten dessen Anliegen, im Wallis einen Zufluchtsort für die Churer Redemptoristengemeinde zu suchen. Dieser Brief, den P. Passerat auf die Reise mitbekam, trägt das Datum des 24. Mai 1807 (25). Außerdem erhielt P. Passerat noch ein amtliches, lateinisches Leumundszeugnis des Churer Generalvikariates über sein und seiner Ordensgemeinde vorbildliches Verhalten im Bistum Chur. Das Dokument ist am 23. Mai 1807 ausgefertigt (26).

Mit diesen und anderen Zeugnissen und Empfehlungsschreiben versehen, trat P. Passerat am 24. oder 25. Mai 1807 die Reise ins

(23) Vgl. *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Band 7 (Neuenburg 1934) 394; H.A. v. ROTEN, *Die Landeshauptmänner von Wallis 1388-1840*: Blätter aus der Walliser Geschichte 10 (1946/48) 9 und 18. Leopold de Sepibus war zum erstenmal Landeshauptmann vom Juni 1807 bis Mai 1810. Drei weitere Amtsperioden folgten: Dezember 1814 bis Mai 1817, Juni 1827 bis Mai 1829 und Juni 1831 bis zu seinem Tod am 5. Juli 1832.

(24) Bischof de Preux, geb. am 13. November 1740, wurde am 3. August 1807 bestätigt und am 8. November 1807 konsekriert. Er starb am 1. Mai 1817. Sein Vorgänger, Bischof Joseph Anton Blatter, war am 19. März 1807 gestorben. Vgl. TAMINI-DELEZE, *Nouvel Essai de Vallesia Christiana* (St. Maurice 1940).

(25) MH VI, 132 Nr. 106. Siehe unten Text Nr. 1.

(26) MH VI, 130 Nr. 104; XIV, 158 Nr. 281.

Wallis an. Begleitet wurde er von P. Casimir Langanki, der von Triberg kommend am 22. Mai bei seinen Mitbrüdern in Chur eingetroffen war (27). Der Weg führte sehr wahrscheinlich über Luzern und den Grimselpaß ins Oberwallis. Dafür spricht vor allem ein Schreiben der Luzerner Nuntiatur vom 25. Mai 1807, durch das dem P. Passerat die Vollmacht zur Errichtung von vier Kreuzwegen in der Diözese Chur gewährt wurde (28). An dem erhaltenen Original (29) deutet nichts darauf hin, daß das Reskript nach Chur übersandt worden ist. Man darf annehmen, daß P. Passerat die Erlaubnis auf seiner Reise ins Wallis persönlich in Luzern erbeten und erhalten hat. In einem Brief an den hl. Klemens in Warschau erwähnt P. Passerat nach seiner Rückkehr aus dem Wallis nur, daß die Reise schwierig und gefährlich war (30). Einer seiner Mitbrüder schreibt in einem Anhang zu diesem Brief etwas ausführlicher: Das Schwierige und Gefährliche dieser Reise leuchte ein, wenn man sich vorstelle, daß so hohe, schneebedeckte Gebirge zu überqueren waren, ohne zu wissen wohindurch, ohne Kenntnis der Entfernungen, noch ohne zu wissen, zu wem man gehen solle und wie man die Sache am besten anfangen (31).

Am 2. Juni 1807 war P. Passerat mit seinem Begleiter in Sitten. Auf der Rückseite des oben erwähnten lateinischen Leumundszeugnisses findet sich als erster Vermerk die Erlaubnis zur Meßzelebration im Bistum Sitten für P. Passerat und seinen Gefährten. Sie wurde vom Kapitelsvikar in Sitten am 2. Juni 1807 erteilt (32). An diesem 2. Juni ist in Sitten auch die Aufenthaltsgenehmigung für die Redemptoristen vom Staatsrat verhandelt und beschlossen worden. Die Protokollbücher des Staatsrates im Staatsarchiv des Wallis in Sitten berichten darüber unter dem 2. Juni 1807 (33). Danach hat sich P. Passerat zuerst an den erwähnten

(27) P. Sabelli schreibt in einem Brief aus Chur vom 23. Mai 1807: « Le P. Casimir est arrivé hier de Triberg » (MH VI, 127). Nach der Freiburger Chronik wäre er am 21. Mai in Chur angekommen (MH VI, 172). Über P. Casimir Langanki vgl. C. SZRANT, *Redemptoristae in Polonia dispersi*: Spicilegium hist. CSSR 7 (1959) 125-126.

(28) MH XV, 143 Nr. 22.

(29) Aufbewahrt im Archiv der Lyoner Ordensprovinz CSSR zu Saint-Etienne (Loire). Eine Photokopie verdanke ich dem Provinzarchivar R.P. Th. Roth.

(30) Geschrieben in Chur am 20. Juni 1807 (MH VI, 138). Nach einer Bemerkung in diesem Brief hatte P. Passerat schon vorher dem P. Hofbauer über die Zulassung im Wallis geschrieben. Der Brief ist aber nicht bekannt.

(31) P. Sabelli an P. Hofbauer am 21. Juni 1807 (MH VI, 139). Die Freiburger Chronik berichtet unter dem 25. Mai 1807: « ...per montes celsissimos et semitas praeruptas horrendum in modum periculosas in Valesiam contendit » (MH VI, 173).

(32) MH VI, 130. Als Kapitelsvikar der vakanten Diözese unterschrieb Alph. Pignat. Über ihn siehe MH XV, 148.

(33) Siehe unten Text Nr. 2. - Dem Vorstand und den Beamten des Staatsarchivs Sitten, besonders Herrn Dr. Grégoire Ghika, möchte ich auch an dieser Stelle für freundli-

Bischof von Sitten, Joseph François de Preux, gewandt und ihm den Brief des Churer Generalvikars übergeben. Der Bischof ließ das Schreiben aber alsbald durch einen Geistlichen dem Staatsrat zustellen mit der Begründung, das Anliegen der Patres gehöre in die Zuständigkeit des Staates. In der Staatsratssitzung des 2. Juni 1807 hat der Landeshauptmann den Brief des Churer Generalvikars verlesen und zur Debatte gestellt. Bei der Beratung traten keine ernstlichen Bedenken gegen eine einstweilige Aufnahme der fremden Ordensleute auf; nur wollte der Staatsrat sich noch darüber vergewissern, ob der Unterhalt der Ordensgemeinde aus eigenen Mitteln hinreichend gesichert sei, so daß sie später nicht dem Land zur Last fallen würde. Deshalb wurden die beiden Patres in die Sitzung des Staatsrates gerufen, um über diesen Punkt befragt zu werden. P. Passerat konnte die Regierung aber schnell und vollkommen beruhigen. Am Schluß seiner Darlegung versicherte er, wie die Sitzungsniederschrift vermerkt, daß seine Gemeinde danach streben werde, «sich der Gesellschaft so nützlich als möglich zu machen».

Eine Entscheidung fiel aber noch nicht. Der Staatsrat wollte zuvor wissen, wie der erwählte Bischof über die Zulassung der Patres denke. Dies zu erkunden, wurde dem Landschreiber (34) aufgetragen. Bischof de Preux äußerte sich vorsichtig und zurückhaltend. Er sei gewiß nicht gegen die Aufnahme dieser Ordensleute, ließ er mitteilen. Doch wolle er sie auch nicht besonders empfehlen aus Furcht, sie könnten mit der Zeit dem Land zur Last fallen. Nach diesem Bescheid hat der Staatsrat den Antrag des P. Passerat genehmigt und fünfzehn oder sechszehn Ordensmitgliedern die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr gewährt. Über den Beschluß wurde dem P. Passerat auch ein amtliches Schriftstück ausgehändigt (35).

Mitte Juni etwa war P. Passerat wieder in Chur (36). Seinen

che Aufnahme und hilfsbereites Entgegenkommen aufrichtig danken. Herrn Dr. Ghika verdanke ich auch eine Photokopie des Protokolltextes über die Redemptoristen.

(34) Gemäß der Walliser Verfassung vom 30. August 1802, Art. 39, hatte der Staatsrat einen von ihm ernannten Landschreiber (Secrétaire d'Etat). Dieses Amt bekleidete 1807 Jacques Preux (oder de Preux), gest. 1826. S. über ihn : *Dictionnaire historique et biographique de la Suisse*, Bd. 5 (Neuchâtel 1930) 344. (Freundliche Auskunft von Herrn Dr. G. Ghika, Sitten).

(35) MH VI, 136 Nr. 108. Siehe unten Text Nr. 3. Die von P. Czech behauptete Bestätigung der Aufenthaltsbewilligung des Staatsrates durch ein Dekret des Großrates vom 20. November 1807 (MH XV, 49) läßt sich in den Landratsabschieden des Jahres 1807 nicht nachweisen. (Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. G. Ghika, Staatsarchiv Sitten).

(36) Am 20. Juni schrieb P. Passerat von Chur aus an P. Hofbauer (MH VI, 138 Nr. 110). Nach der Freiburger Chronik ist P. Passerat am 13. Juni nach Chur zurückgekehrt (MH VI, 173).

Reisegefährten P. Casimir Langanki hatte er im Wallis zurückgelassen mit dem Auftrag, eine passende Wohnung für die Ordensgemeinde zu suchen. Da beide in dem Pfarrer von Visp (Viège) einen Freund und Helfer gefunden hatten, blieb P. Langanki einstweilen bei ihm zur Aushilfe und bemühte sich um eine Unterkunft für seine Mitbrüder (37).

Neue Hoffnung und der plötzliche Umzug ins Wallis

In Chur war die Freude über die glückliche Rückkehr des «um seine Familie so besorgten» Rektors groß. Für den Fall der Not hatte man jetzt wenigstens eine Zufluchtsstätte (38). P. Passerat sandte bald drei weitere Patres nach Visp (39). Doch schon beschäftigte ihn mehr und mehr der Gedanke, ob er die eben eingeleitete Gründung nicht besser wieder aufgeben sollte. In Graubünden schien sich die Lage zu beruhigen. Die Schweizer Tagsatzung hatte sich mit der Graubündner Redemptoristenfrage nicht befaßt. Die Angelegenheit blieb ganz der Kantonsregierung überlassen. Die aber unternahm nichts, um ihren Ausweisungsbeschluß mit Gewalt durchzuführen. Vorerst, wenigstens bis zur nächsten Tagsatzung, so meinte P. Passerat, wäre nichts zu fürchten. Andererseits entwickelten sich die Verhältnisse in Visp wenig befriedigend. Die dortigen Patres drängten deshalb auf Rückkehr (40). Auf Bitten Hofbauers mußte P. Casimir Langanki schon im August abberufen und nach Warschau versetzt werden (41). Später wurden nacheinander zwei weitere Patres zurückgezogen, so daß seit Anfang Oktober nur noch ein Pater in Visp weilte (42).

In Graubünden hatte sich überdies die Lage der Redemptoristen noch insofern verbessert, als sie auf Anordnung der Regierung nicht mehr im Kanton verstreut leben durften, sondern, mit

(37) P. Passerat schrieb an P. Hofbauer: «J'avais laissé P. Casimir compagnon de voyage comme coadjuteur chez un certain ami que Dieu nous a disposé dans ces régions, afin de nous chercher quelqu'habitation ...» (MH VI, 138). Dieser Freund war der Pfarrer von Visp, Adrian von Courten (Adrien de Courten), Dr. theol.

(38) MH VI, 139; Brief des F. Sabelli an P. Hofbauer vom 21. Juni 1807.

(39) Vgl. MH VI, 52; 138 (Verbesserung dazu XV, 146); 142; 173; VIII, 161. Es waren die Patres Joseph Hofbauer, Franz Hofbauer und Johannes Sabelli.

(40) Einen Lagebericht gibt P. Passerat in einem Brief an P. Hofbauer vom 12. August 1807: MH VIII, 160-161 Nr. 101; vgl. auch MH VI, 53; 155-156. Über die Zuständigkeit der Graubündner Regierung in der Redemptoristensache hatte der Landammann der Schweiz am 17. Juni 1807 geschrieben: «In betreff der Mittel und Wege will ich dem klugen Ermessen und den Ansichten der hohen Regierung von Graubünden nicht vorgreifen» (MH XIV, 160).

(41) Vgl. MH VI, 51; 53; 59-60; VIII, 160-161.

(42) MH VI, 142; 174. Das war P. Johannes Sabelli.

zwei Ausnahmen, ins Kloster St. Luzi hatten zurückkehren müssen (43). Schon im Juni hatte der bayerische Gesandte dem Landammann der Schweiz gegenüber geäußert — und er wurde darin vom Gesandten Frankreichs unterstützt —, «daß der Einfluß der zerstreuten Redemptoristen noch mehr Besorgnis erzeuge, als wenn sie beisammen der klösterlichen Aufsicht unterworfen leben würden» (44). Dem P. Passerat konnte diese Verfügung nur willkommen sein. Er und seine Mitbrüder mochten also glauben, daß der Sturm vorüber sei. Die Hoffnung, schließlich doch bleiben zu können, gewann mehr und mehr an Boden. Auch der bischöfliche Generalvikar Schlechtleutner beurteilte die Lage günstig. Am 14. September 1807 schrieb er in einem Brief an P. Hofbauer in Warschau: «Die ehrwürdigen Mitglieder ihrer preiswürdigen Congregation, die sich seit einigen Monaten bei uns zu St. Lucius aufgehalten haben und wirklich aufhalten, haben sich so wie durch ihren auferbaulichen Wandel, so auch durch ihren Seeleneifer und Bereitfertigkeit zu allen Dienstleistungen immerhin sehr gut ausgezeichnet und bei unserm katholischen Publikum viele Schätzung und Zutrauen erworben. Sie hatten aber bald nach ihrer Ankunft ohne ihr Verschulden ein ziemlich starkes Gewitter zu erdulden, welches sie in Gefahr setzte, uns wieder entrissen zu werden. Doch blieb es bei der Bedrohung und gegenwärtig hat es sich soweit gelegt, daß sie in besagtem Wohnort für einstweilen ruhig und ungehindert wohnen und ihren Berufspflichten obliegen können, also und dergestalt, daß falls kein neuer Stoß von außen darzwischen kömmt, wir nicht unbegründet hoffen, sie auch länger behalten zu können» (45).

Die bayerische Regierung gab aber keine Ruhe. Von hier kam Ende Oktober der «neue Stoß von außen». In einem auf den 25. Oktober 1807 datierten Schreiben ersuchte der bayerische Gesandte in der Schweiz den Landammann sehr bestimmt, die Ausweisung

(43) Vgl. MH VI, 64 : Brief vom 25. Oktober 1807. Für die Rückführung spricht auch der Umstand, daß die Patres zur Zeit der Ausweisung, d.h. im November 1807, bis auf zwei, die in der Pfarrseelsorge angestellt waren, sich im Kloster St. Luzi aufhielten. Vgl. MH XIV, 162 Nr. 286; 165; J. HOFER, *Der heilige Klemens M. Hofbauer*, S. 206.

(44) MH XIV, 160 Nr. 283.

(45) MH XIV, 160-161 Nr. 284. - Am 28. Juli 1807 schrieb P. Passerat von Chur aus an P. Giattini in Rom: «Et quidem tempestas videtur favente Deo mitescere, sed nondum tuti sumus» (Andreas SAMPERS CSSR, *Epistularum commercium inter Patres CSSR in Italia et trans Alpes tempore S. Clementis, 1786-1820* : Spicilegium hist. CSSR 7 (1959) 44 Nr. 18). Vgl. auch den Brief Passerats an den Abt von Roggenburg : MH VI, 60. Im Protokollbuch des Corpus catholicum in Chur heißt es unmittelbar nach dem Bericht über die Tagung des Großen Rates am 13. Mai: «Hierauf hatte alles sein ruhiges Bewenden, und die Redemptoristen verblieben tacite bis im November» (MH XIV, 165).

der Redemptoristen zu bewirken (46). Daraufhin forderte der Landammann die Regierung in Chur am 7. November auf, dem mit besonderem Nachdruck vorgebrachten Begehren der bayerischen Regierung zu entsprechen, damit das gute Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und Bayern nicht gestört werde (47). Mit diesem Schreiben des Landammanns der Schweiz wandte sich die Graubündner Regierung, d.h. der Kleine Rat in Chur, an den erst vor kurzem aus Tirol nach Chur übergesiedelten Fürstbischof Karl Rudolf, Graf Buol von Schauenstein (48). Ob der Bischof weniger interessiert und gewillt war, die Patres zu halten, als sein Generalvikar Schlechtleutner, der sich bis dahin immer für sie eingesetzt hatte, braucht hier nicht untersucht zu werden. Jedenfalls erklärte sich der Bischof dem Kleinen Rat gegenüber «in Betrachtung aller Umstände» bereit, den Redemptoristen raten zu wollen, freiwillig Graubünden zu verlassen (49).

Den Patres blieb keine andere Wahl, als sich der Ansicht und dem Willen des Bischofs zu fügen. Ohne viel Aufhebens zu machen, zogen sie in Gruppen nacheinander von Chur fort. Am 18. November händigte ihnen der Kleine Rat ein gutes Zeugnis aus (50). Dieselbe Regierung hatte aber tags zuvor mit stolzer Genugtuung an den Landammann der Schweiz gemeldet, daß es ihr, «ohne zu gewaltsamen Mitteln zu schreiten, gelungen sei, die Entfernung sämtlicher im Kloster St. Luzi befindlicher Redemptoristen zu bewirken» (51). Der Landammann empfing diese Nachricht «mit Vergnügen» und zollte dem «klugen Benehmen» der Graubündner Regierung seinen «ganzen Beifall». Er werde nicht ermangeln, schrieb er nach Chur, «dem königl. Bayerischen Minister bei der Eidgenossenschaft davon Kenntniss zu geben, damit er es als einen Beweis, wie viel der Regierung des Cantons Graubünden daran gelegen sei, das gute Vernehmen mit den königl.

(46) MH VI, 144-145.

(47) MH XIV, 162-163 Nr. 288.

(48) Bischof von Chur 1794-1833. Zum Bistum Chur gehörte auch ein Teil von Tirol. Der Bischof hielt sich seit 1799 in Meran auf, wo das Priesterseminar der Diözese war. Nachdem Tirol an Bayern gekommen war (1805), wurde der Bischof am 20. Oktober 1807 aus Tirol verdrängt. Vgl. *1500 Jahre Bistum Chur* (Zürich 1950) 63-66; MH XIV, 161 Anmerk. 5; hier verwiesen auf MAVER Joh., *Geschichte des Bistums Chur* (Stanz 1914) II, 564-566.

(49) MH XIV, 165. Es ist auffallend, daß die «Erinnerungen» der PP. Heberle (MH VI, 156), Czech (MH XV, 48-49) und Kaltenbach (Ebd. 64) den Abzug der Redemptoristen aus Chur auch bezw. nur damit begründen, daß das Priesterseminar der Diözese von Meran nach Chur verlegt werden mußte und deshalb das Klostergebäude von St. Luzi benötigt wurde.

(50) MH VI, 145 Nr. 115.

(51) MH XIV, 162 Nr. 286.

Bayerischen Staaten ungestört beizubehalten, seinem Hof darstelle » (52).

Zu Beginn des Winters, unter ungleich schwierigeren Bedingungen als im Mai des Jahres hat P. Passerat seine zweite Reise ins Wallis antreten müssen. Mit seiner Gruppe suchte er zunächst den Nuntius in Luzern auf, um einigen jüngeren Mitbrüdern die heiligen Weihen erteilen zu lassen. Doch hatte er damit keinen Erfolg. Von Luzern wollte man über den Grimselpaß das Wallis erreichen. Unterwegs verschlechterte sich aber das Wetter. In Guttannen setzte Regen ein, der während des Aufstiegs zum Paß in Schnee überging. Nach der Übernachtung im Grimselospiz geriet die Gruppe am anderen Tag, dem 30. November, auf der Paßhöhe in einen schweren Schneesturm. Das Unternehmen war lebensgefährlich. Spätere Augenzeugenberichte haben dieser dramatischen Überquerung der Grimsel eine gewisse Berühmtheit in der Geschichte der Redemptoristen verschafft (53). Am 3. Dezember traf P. Passerat in Visp, dem Ziel- und Sammelpunkt aller Gruppen ein (54). Die letzten Redemptoristen haben St. Luzi in Chur am 11. Dezember 1807 verlassen (55).

(52) MH XIV, 162 Nr. 287. Brief aus Zürich vom 21. November 1807.

(53) Daß die Beteiligten ihre unvergeßlichen Erlebnisse später oft im Kreise der Mitbrüder geschildert haben, bezeugt P. Heberle in seinen « Erinnerungen ». Er schreibt : « Was sie über diese Berge ausgestanden mit großer Gefahr ihres Lebens — konnten sie nur in dieser Zeit über solche Berge steigen — das haben sie oft erzählt und nur sie konnten es erzählen » (MH VI, 157). Schriftliche Berichte gibt es aber erst aus späteren Jahren. Hier sind zu nennen die Schilderung in der Freiburger Hauschronik (MH VI, 174-175) und der sehr anschauliche Erlebnisbericht des P. Czech (MH XV, 49-50; siehe auch seine Äußerungen ebd. 57). Beide Texte können als die besten Quellen für die Grimselüberquerung betrachtet werden. In den Passerat-Biographien von Achille DESURMONT CSSR, *Le R.P. Joseph Passerat et sous sa conduite les Rédemptoristes pendant les guerres de l'Empire* (Montreuil-sur-Mer 1893) 193-203 und von Henri GIROUILLE CSSR, *Vie du vénérable Père Joseph Passerat* (Paris 1924) 138-143, sind darüber hinaus noch ein paar Einzelheiten mehr berichtet. Sie stammen wohl aus den Erzählungen des P. Kaltenbach, der wie Czech Augenzeuge war. Vgl. GIROUILLE XI, 139, 142. Auch scheinen die genannten Biographen ihre Quellen ziemlich frei behandelt und gelegentlich etwas hagiographisch ausgeschmückt zu haben. Im wesentlichen stimmen die angeführten Quellenberichte und Darstellungen jedoch überein. Dagegen bringen die « Erinnerungen » des P. Heberle (MH VI, 157) eine bedeutsame Abweichung. Nach ihm ist P. Passerat mit seiner Gruppe über die Furka ins Wallis gekommen. Etwas später hätte eine zweite Gruppe den Weg über die Grimsel genommen. Da P. Heberle die Überquerung der Berge nicht mitgemacht hat, wird seine abweichende Angabe auf einem Gedächtnisfehler oder auf einer Verwechslung beruhen. Die Freiburger Chronik erwähnt zwar auch den Furkapaß, indem sie berichtet, daß die erste Gruppe den Weg über die Furka nicht habe nehmen können wegen des sehr hohen Schnees und daß sie deshalb über den Grimselpaß ins Wallis gezogen sei. Von P. Passerat und seiner Gruppe wird in der Freiburger Chronik aber ausdrücklich gesagt, daß sie über Luzern und den Grimselpaß ins Wallis gelangt seien. Die Angabe von SCHMIDT M.F., *Elenchus presbiterorum in Valesia Superiore* (MH XV, 126), P. Passerat sei im November 1807 mit einigen Mitbrüdern « via Furka » ins Oberwallis gekommen, muß demnach als unglaubwürdig gelten.

(54) MH XV, 50.

(55) MH VI, 147 Nr. 117; XIV, 163 Nr. 289.

TEXTE

Es schien angebracht, dem erstmalig hier veröffentlichten Sitzungsprotokoll des Walliser Staatsrates über die 1807 verhandelte und gewährte zeitweilige Zulassung der Redemptoristen (Nr. 2) noch zwei weitere, schon in den *Monumenta Hofbaueriana* gedruckte Schriftstücke beizufügen (Nr. 1 und 3). Alle drei Dokumente gehören eng zusammen, die *Monumenta Hofbaueriana* aber dürften nicht immer leicht zur Hand sein. Zugleich konnten ein paar Fehler, die bei den *Monumenta*-Texten unterlaufen sind, berichtigt werden. Doch sind nur die wichtigeren Korrekturen eigens angemerkt. Bei allen Texten ist die ursprüngliche Schreibweise beibehalten, die Zeichensetzung jedoch etwas dem modernen Brauch angeglichen worden.

1. - Brief des Generalvikars Georg Schlechtleutner von Chur an den Bischof von Sitten. 24. Mai 1807

Original im Staatsarchiv Freiburg i. Schw., Dossier Ligoriens (56).

Druck in *Monumenta Hofbaueriana* VI, Thorn 1932, S. 132-133, Nr. 106.

Hochwürdigster Fürstbischof, gnädigster Herr!

Es stellt sich (57) mit diesem vor Euer Fürstlichen Gnaden P. Joseph Passerat, Rector einer kleinen Congregation von Priestern SSmi Redemptoris, die sich seit Anfang dieses Jahres, nachdem sie aus ihrem vorigen, unter die königlich Baierische Bothmäßigkeit unlängst gekommenen Aufenthaltsort auswandern mußten, hier aufhielten, und die wir in Rücksicht ihres erbaulichsten Wandels und besondern Seeleneifers zum Unterricht der Jugend und Aushilf in der Seelsorge zu gebrauchen beabsichtigt hatten.

Allein kaum waren sie angelanget, als der inimicus homo (58) schon Bewegungen gegen sie aussäete, und die hiesigen Glaubensgegner, weis nicht ihrer Secte (59) zulieb, die sie von dem Eifer dieser Arbeiter zu gefährden (60) glaubten, oder aus ernstlichen oder vorgeblichen Rücksichten gegen die benachbarte königlich Baierische Regierung, welche diese guten, unschuldigen Leute auch in der Nähe an ihren Staaten nicht gerne sieht, oder durch welch andre übelgesinnte Absichten angetrieben, ihrer Aufnahm sich entgensetzten und es wirklich dahin brachten, daß anfänglich von der Landes-Regierung und jüngst (61) auch vom versammelten großen Kantonsrath (62) ihre Abweisung durch die überlegene Mehrheit der reformirten Stimmen (so eifrig und einmüthig auch die Katholischen — aber an der Zahl weit

(56) Eine Photokopie des Originals verdanke ich dem hochw. P. Dr. Thomas Landtwing CSSR in Matran (Fribourg).

(57) Fehlt in MH VI.

(58) Mt 13, 28.

(59) MH VI : Seele.

(60) Ebd. : gefährdet statt zu gefährden.

(61) Ebd. : jetzt.

(62) Ebd. : Bundesrath.

geringern — für sie sich annahmen) solange wenigst beschlossen wurde, bis sie nach neuer Discussion auf der allgemeinen eidgenössischen Tagsatzung allfällig restituirt würden.

In dieser ihrer bedrängten Lage wurden sie schlüssig, in Wallis einen wenigst mittlerweiligen Zufluchtsort (bis sie oder nach beygelegten Widersprüchen anhero wieder ruckkehren zu können oder irgendseinen andern Aufenthalt zu finden im Falle wären) aufzusuchen und zu diesem Ende sich vorzüglich an Euer Fürstliche Gnaden in dem Vertrauen auf Höchstdero so allgemein bekannten apostolischen Eifer und Menschenliebe gegen alle Bedrängte zu wenden.

Und da sie hierzu auch mein geringes Zeugniß und Vorwort angesprochen haben, so bin ich so frey, sie mit diesen (63), wenn solches je von einigem Gewicht seyn oder ihnen wie immer nützen könnte, um so lieber und billiger zu begleiten, da ich sie als wahrhaft erbauliche, eifervolle und devoteste Leute, wie aus ihren Zeugnissen und andern zuverlässigen Nachrichten, so auch diese Zeit aus eigner Erfahrung kenne, und sie als der Gerechtigkeit willen verfolgte alles Mitleidens und Beystandes würdig sind.

Halten deswegen Euer Fürstlichen Gnaden mir diese Freyheit zu gut, womit ich sie, in so weit ihnen in ihren Absichten was verhilflich zu seyn die Umstände erlauben, Höchstdero Gnade und Schutz sammt mir angelegen empfehle und in auszeichnendster tiefer Verehrung bin

Chur den 24^{ten} May 1807

Eurer Fürstlich Gnaden
Ganz gehorsamster Diener
G. Schlechtleutner, Domschol[aster] (64)
und Vizedekan, Vicarius generalis.

2. - Protokoll der Verhandlung des Staatsrates der Republik Wallis über eine einstweilige Zulassung der Redemptoristen. 2. Juni 1807

Original im Staatsarchiv des Wallis zu Sitten : M 20, Protocoles des délibérations du Conseil d'Etat, vol. 9e, du 19 février 1807 au 29 septembre 1807, No. 277.

Num. d'ordre (65)

277

Sujet des Rapports.

Ordre du Sauveur.

Séjour (66) permis à quelques membres.

Rapports.

SEANCE du 2 Juin 1807

(63) Ebd.: diesem.

(64) Ebd.: Domherr. Vgl. MH XIV, 148.

(65) Die vorgedruckten Rubriken des Protokollbuches werden kursiv wiedergegeben.

(66) Der erste Buchstabe « S » befindet sich an einer korrigierten Stelle; davor steht ein « q ».

S. E. H. (67) Landshauptmann verliest dem Staatsrath ein Schreiben, so der Wicedekan und vicarius generalis des Bischofes von Chur dem neuerwählten Bischofe unterm 24. May 1807 geschrieben, und den (68) dieser durch seinen Aumônier als einen Gegenstand, der die Regierung betrifft, zugeschickt. In diesem Brief empfiehl[t] der General Wicary eine ehemahls bis zur Aufhebung der meisten geistlichen Stifter im Königreich Bayern niedergelassene, unter dem Nahmen Redemptoris bekannte Ordensgesellschaft, die nachher in Graubündten sich aufgehalten, allein auf Instanz der daselbst ungleich zahlreicheren Protestanten sich von da entfernen mußten, an.

Der Staatsrath, bevor er sich entschließen wollte, dieselben leichterding anzunehmen, fürchtend, es möchten dieselben in Zukunft aus Abgange eigener Mittel dem Publicum zur Last fallen, ließ selbe vorkommen, und sie antworteten auf die ihnen (69) gemachten Fragen, daß sie für einstweilen nur so lange, als es dem Staate beliebe, hier sich aufzuhalten wünschten und dißfalls um die Erlaubniß ansuchten; daß sie gesinnet wären, in Gemeinschaft zu leben, und sich ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln verschaffen würden. Sie hätten von einem reichen Kloster ihres Ordens in Warschau Unterstützung und auch eigenes Vermögen; ihr Orden verbiethe es sogar, von Niemanden Allmosen anzunehmen; sie gäben sich mit dem Unterrichte der Jugend und der Seelsorge ab; und kurz, sie suchen sich der Gesellschaft so nützlich als möglich zu machen.

Der Staatsrath annoch begierig, die Gesinnungen des neu ernannten Bischofes hierüber zu vernehmen, hat den Landschreiber (70) zu diesem Ziehle dahin geschickt, der die Antwort brachte, daß der Bischof weit entfernt sey, ihrer Aufnahme sich zu widersetzen (71), jedoch selbe nicht ins besondere empfehlen wolle aus Furcht, es möchten diese Ordensleute mit der Zeit dem Lande zur Last fallen.

Décisions et Arrêtés.

SEANCE du 2 Juin 1807.

Der Staatsrath eingesehen die Bitte des ehrw. H[errn] Passerat aus dem Orden des Erlösers dahin ziehend, daß 13 bis 16 Indiwiduen desselben die Erlaubniß ertheilt werde, sich auf einige Zeit in Wallis niederzulassen.

Eingesehen die Empfehlung, die der ehrw. Generalvicary des Bisstums Chur zu ihren Gunsten ausgestellt, und woraus erhellt, daß sie wider den Willen der Catholiken, die von den Protestanten überstimmt wurden, von Graubündten wegzuziehen gezwungen gewesen sind.

In Erwäg[ung], daß sie anderweitige gute Attestationen haben.

beschließt

Es ist 15 oder 16 Indiwiduen aus dem Orden des Erlösers einstweilen die

(67) Seine Exzellenz Herr.

(68) Richtig : das (= Schreiben).

(69) Hs. : ihm.

(70) Siehe Anmerkung 34.

(71) Hs. : wiedersesetzen.

Erlaubniß gestattet, sich während der Frist eines Jahres hierlands niederzulassen.

3. - Amtliche Bescheinigung der den Redemptoristen von der Republik Wallis bewilligten Aufenthaltserlaubnis. Juni 1807

Original im Archiv der Lyoner Ordensprovinz der Redemptoristen in Saint-Etienne (Loire). Druck in *Monumenta Hofbaueriana* VI, S. 136, Nr. 108 (72).

Republik Wallis.

Der Staatsrath

Eingesehen die Bitte des ehrwürdigen H[errn] (73) Passerat aus dem Orden des Erlösers, dahin ziehend, daß es 15 oder sechszehn Individuen aus gedachtem Orden vergönnt werde, sich hierlands auf eine gewisse Zeit niederzulassen.

Eingesehen die Empfehlung, die der General Wicarius des Bistums Chur zu ihren Gunsten ausgestellt, und wodurch er bezeuget, daß sie wider den Willen der Catholiken, die durch die Protestanten überstimmt wurden, aus Graubünden zu ziehen gezwungen gewesen (74) sind.

In Erwägung, daß sie mit anderweitigen guten Zeugnissen versehen sind.
beschließt

Es ist fünfzehn oder sechszehn (75) Individuen aus dem Orden des Erlösers einstweilen die Erlaubniß gestattet, sich während der Frist (76) eines Jahres hierlandes aufzuhalten.

Ausgezogen aus dem Protocoll der Deliberationen des Staatsraths vom 1. (77) Juny 1807.

Der Landschreiber
Preux (78)

(72) Eine Photokopie des Originals besorgte mir dankenswerterweise der Provinzarchivar der Lyoner Ordensprovinz CSSR, R. P. Th. Roth. Außer der Archivangabe ist in den MH auch die Kennzeichnung des Dokumentes als Abschrift zu berichtigen. Inhaltlich bringt es zwar eine, allerdings nicht wortgetreue, Abschrift des Staatsratsbeschlusses aus dem unter Nr. 2 mitgetheilten Sitzungsprotokoll. Als amtliche Bescheinigung ist dieses Schriftstück aber eine originale Ausfertigung durch den Landschreiber. Dafür spricht nicht nur die Unterschrift des Landschreibers Preux, sondern auch der Schriftvergleich mit dem Sitzungsprotokoll. Nach frdl. Auskunft von Herrn Dr. G. Ghika ist das Protokoll sicher vom Landschreiber Preux geschrieben. Die vorliegende Bescheinigung zeigt aber dieselbe Hand wie das Sitzungsprotokoll.

(73) MH VI : P. statt H.

(74) Ebd. : worden.

(75) Ebd. : 15 oder 16.

(76) Ebd. : Zeit.

(77) Nach Ausweis des Protokollbuches wurde der Beschluß nicht am 1., sondern am 2. Juni 1807 gefaßt. Der Irrtum des Landschreibers erklärt sich vielleicht dadurch, daß unter dem 1. Juni ein neuer Abschnitt im Protokollbuch beginnt, eingeleitet mit dem Vermerk: « ...composée de S. E. le grand Baillif de Sepibus et autres membres du Conseil d'Etat ». - Die Freiburger Chronik (MH VI, 173) und P. Czech (MH XV, 49) geben als Datum den 7. Juni 1807 an.

(78) MH VI : Prinz. Zu Preux siehe Anmerkung 34.